

**Satzung über die
Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Angehörigen und
den Verdienstausschlag der beruflich selbständigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Detmold
vom 25.03.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) und des § 22 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S. 244) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Folgenden festgelegten Entschädigungsleistungen honorieren mit pauschal festgelegten Beträgen die Ausübung von Funktionen und Aufgaben. Es geht dabei um die Anerkennung des Aufwandes, der grundsätzlich damit verbunden ist. Mit Ausnahme der Aktivitäten im Rahmen der Tätigkeiten als Ausbilder/-in und der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie des Verdienstausschlages der beruflich Selbständigen spielt die eingesetzte Zeit dabei keine Rolle.

§ 2

(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung an die Leitung der Feuerwehr im Ehrenamt sowie die stellvertretenden Leitungen wird ohne Unterschiede der Dienstgrade wie folgt festgesetzt:

- a) Leitung: monatliche Pauschale von 800,00 €
- b) Stellvertretende Leitung (allein): 75% der Pauschale der Leitung in Höhe von 600,00 €
- c) 2 stellvertretende Leitungen: je 60% der Pauschale der Leitung in Höhe von 480,00 €

(2) Personen, die eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten, können keine weitere pauschale Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 bis 7 erhalten.

§ 3

Die pauschale Aufwandsentschädigung an die Einheitsleitungen sowie den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und den/die Stadtkinderfeuerwehrwart/-in wird ohne Unterschiede der Dienstgrade wie folgt festgesetzt:

- a) Funktionsträger/-in: pauschal 5% der Leitung in Höhe von 40,00 €/Monat
- b) Stellvertretung (allein): pauschal 75% des/der Funktionsträgers/-in von 30,00 €/Monat
- c) 2 Stellvertretungen: pauschal 60% des/der Funktionsträgers/-in von 24,00 €/Monat

§ 4

Die pauschale Aufwandsentschädigung für weitere Funktionen wird ohne Unterschiede der Dienstgrade wie folgt festgesetzt, sofern diese

- (1) ihr Amt auf Stadtebene ausüben:
 - a) Leitung LuK:
pauschal 3% der Leitung von 24,00 €/Monat
Stellvertretung LuK (allein):
pauschal 75% des/der Funktionsträgers/-in von 18,00 €/Monat
2 Stellvertretungen LuK:
pauschal 60% des/der Funktionsträgers/-in von 14,40 €/Monat
 - b) Pressesprecher/-in:
pauschal 3% der Leitung von 24,00 €/Monat
Stellvertretung Pressesprecher/-in (allein):
pauschal 75% des/der Funktionsträgers/-in von 18,00 €/Monat
2 Stellvertretungen Pressesprecher/-in:
pauschal 60% des/der Funktionsträgers/-in von 14,40 €/Monat
 - c) Leitung ABC-Gruppe:
pauschal 3% der Leitung von 24,00 €/Monat
Stellvertretung Leitung ABC-Gruppe (allein):
pauschal 75% des/der Funktionsträgers/-in von 18,00 €/Monat
2 Stellvertretungen Leitung ABC-Gruppe:
pauschal 60% des/der Funktionsträgers/-in von 14,40 €/Monat
 - d) Stadtfachwart/-in Brandschutzerziehung/-aufklärung:
pauschal 3% der Leitung von 24,00 €/Monat
Stellvertretung Stadtfachwart/-in Brandschutzerziehung/-aufklärung (allein):
pauschal 75% des/der Funktionsträgers/-in von 18,00 €/Monat
2 Stellvertretungen Stadtfachwart/-in Brandschutzerziehung/-aufklärung:
pauschal 60% des/der Funktionsträgers/-in von 14,40 €/Monat
 - e) Stadtsprecher/-in Unterstützungsabteilung:
pauschal 2% der Leitung von 16,00 €/Monat
Stellvertretung Stadtsprecher/-in Unterstützungsabteilung (allein):
pauschal 75% des/der Funktionsträgers/-in von 12,00 €/Monat
2 Stellvertretungen Stadtsprecher/-in Unterstützungsabteilung:
pauschal 60% des/der Funktionsträgers/-in von 9,60 €/Monat
 - f) Stadtsprecher/-in Ehrenabteilung:
pauschal 2% der Leitung von 16,00 €/Monat
Stellvertretung Stadtsprecher/-in Ehrenabteilung (allein):
pauschal 75% des/der Funktionsträgers/-in von 12,00 €/Monat
2 Stellvertretungen Stadtsprecher/-in Ehrenabteilung:
pauschal 60% des/der Funktionsträgers/-in von 9,60 €/Monat

- g) Schriftführung:
 - pauschal 2% der Leitung von 16,00 €/Monat
 - Stellvertretung Schriftführung (allein):
 - pauschal 75% des/der Funktionsträgers/-in von 12,00 €/Monat
 - 2 Stellvertretungen Schriftführung:
 - pauschal 60% des/der Funktionsträgers/-in von 9,60 €/Monat

- h) PSU Fachkräfte:
 - pauschal 2% der Leitung von 16,00 €/Monat

- (2) ihr Amt auf Einheitsebene ausüben:
 - a) Jugendfeuerwehrwart/-in:
 - pauschal 3% der Leitung von 24,00 €/Monat
 - Stellvertretung Jugendfeuerwehrwart/-in (allein):
 - pauschal 75% des/der Funktionsträgers/-in von 18,00 €/Monat
 - 2 Stellvertretungen Jugendfeuerwehrwart/-in:
 - pauschal 60% des/der Funktionsträgers/-in von 14,40 €/Monat

 - b) Kinderfeuerwehrwart/-in:
 - pauschal 3% der Leitung von 24,00 €/Monat
 - Stellvertretung Kinderfeuerwehrwart/-in (allein):
 - pauschal 75% des/der Funktionsträgers/-in von 18,00 €/Monat
 - 2 Stellvertretungen Kinderfeuerwehrwart/-in:
 - pauschal 60% des/der Funktionsträgers/-in von 14,40 €/Monat

 - c) Gerätewart/-in:
 - pauschal 1,6% der Leitung von 12,80 €/Monat

§ 5

Gemäß LStR 3.12 Abs. 5 kann den ehrenamtlich tätigen freiwilligen Feuerwehrangehörigen für geleistete Dienste eine Entschädigung gezahlt werden, soweit dieser Aufwand nicht durch eine andere Entschädigung ersetzt wird.

Den Jugendbetreuer/-innen und Kinderbetreuer/-innen wird für maximal 30 Jugend- bzw. Kinderdienste im Kalenderjahr für den geleisteten Dienst eine Pauschalentschädigung i. S. v. LStR 3.12 Abs. 5 in Höhe von 5,00 € je Tag gezahlt. Der Nachweis über den geleisteten Dienst wird mit entsprechenden Anwesenheitslisten geführt.

§ 6

Die Aufwandsentschädigung für Einsätze als Ausbilder/-innen bei Ausbildungen auf Stadtebene sowie im Zusammenhang mit Brandschutzerziehung und -aufklärung wird unabhängig von dem jeweiligen Dienstgrad wie folgt festgesetzt:

Ausbilder/-in:	12,00 €/Stunde
Brandschutzerziehung/-aufklärung:	12,00 €/Stunde

§ 7

Die pauschale Aufwandsentschädigung für Bereitschaftsdienste und Einsätze wird unabhängig vom jeweiligen Dienstgrad wie folgt festgesetzt:

A-Dienst:	pauschal	10,00 €/Bereitschaftstag
B-Dienst:	pauschal	10,00 €/Bereitschaftstag
Pressesprecher/-in im Einsatzdienst:	pauschal	10,00 €/Bereitschaftstag
Funker/-in:	pauschal	10,00 €/Bereitschaftstag
Einsätze mit normalem Aufwand:	pauschal	12,00 €/Einsatz
Einsätze mit erhöhtem Aufwand:	pauschal	18,00 €/Einsatz
Großeinsätze:	pauschal	45,00 €/Einsatz
Brandsicherheitswachen	pauschal	35,00 €/Einsatz

§ 8

Für jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Detmold wird jährlich ein Kameradschaftsgeld in Höhe von 20,00 € an die Kameradschaftskasse gezahlt. Grundlage ist die Mitgliederzahl am 31.12. des Vorjahres.

§ 9

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Detmold haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Der Antrag auf Ersatz des Verdienstaufschlags ist schriftlich zu stellen.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (4) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagspauschale wird auf 80,00 € pro Stunde festgesetzt.

§ 10

Soweit bei den gewährten Aufwandsentschädigungen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge anfallen, sind diese entsprechend der gesetzlichen Regelungen von der jeweiligen Partei zu tragen.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Angehörigen und den Verdienstausfall der beruflich selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Detmold vom 25.03.2019“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 25.03.2019

Der Bürgermeister

Rainer Heller